

Jugendordnung

der Sportjugend im StadtSportVerband Witten e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, und Mitgliedschaft und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Jugendversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen
- § 7 Änderung der Jugendordnung
- § 8 Gültigkeit

Wird im Text der Jugendordnung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind immer Frauen und Männer gemeint.

§ 1 Name und Mitgliedschaft und rechtliche Stellung

Die "Sportjugend im StadtSportVerband Witten e.V. (SJ-SSV)" ist die Jugend des StadtSportVerbandes Witten e.V. und deren Mitgliedsvereine. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des SSV, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Dies bezieht sich auch auf alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vereinsvertreter.

Der Sitz und die Geschäftsstelle sind identisch mit dem des SSV.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im SSV
- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration

- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften
- die F\u00f6rderung der Gleichstellung von weiblichen und m\u00e4nnlichen jungen Menschen bei allen Ma\u00dfnahmen und auf allen Ebenen mit der Strategie des Gender Mainstreaming zur Sicherung der Chancengleichheit im Sport
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungsträgern

§ 3 Organe

Organe der SJ-SSV sind:

- 1. die Jugendversammlung
- 2. der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der SJ-SSV.

Die Jugendversammlung besteht aus den gewählten Jugendvertretern der Sportvereine des SSV sowie den Mitgliedern des SJ-SSV-Vorstandes.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendvorstandes und je ein persönlich anwesender Jugendvertreter der dem SSV angehörenden Sportvereine.

Die ordentliche Jugendversammlung soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des SSV stattfinden. Sie wird drei Wochen vorher durch den Jugendvorstand schriftlich oder per E-Mail-Benachrichtigung der Sportvereine unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Delegierten der Sportvereine oder der Jugendvorstand diese beantragt. Sie muss innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen durchgeführt werden.

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegung der Aufgaben für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes alle drei Jahre
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge zur Jugendversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand abgegeben werden. Über vorliegende Anträge ist in der Jugendversammlung zu berichten.

Anträge können von den Jugendvertretern der Sportvereine des SSV und dem Vorstand gestellt werden.

§ 5 Vorstand

Der Jugendvorstand des SSV Witten e.V. besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Stellvertreter

Der Vorsitzende ist Mitglied des Hauptvorstandes des SSV, er vertritt die Sportjugend nach innen und außen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand muss von der Mitgliederversammlung des SSV bestätigt werden.

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSV, der Beschlüsse der Jugendversammlung sowie der Jugendordnung.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Jugendvorstandes ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Versammlung festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt.

Abwesende können bei Vorlage einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wird. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde am 09.05.2016 durch die Jugendversammlung der Sportjugend im StadtSportVerband Witten e.V. beschlossen.

Die Jugendordnung wurde am 01.06.2016 auf der Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes Witten e.V. angenommen.

Mit dem Beschluss der Jugendversammlung und der Annahme durch die Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes Witten e.V. erhält diese neue Jugendordnung ihre Gültigkeit.